

**Wahlordnung für den Kirchensteuer- und  
Vermögensverwaltungsrat des Bistums Magdeburg  
Druckfassung**

**§ 1**

Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates wird vom Bischof angeordnet.

**§ 2**

Die vom Priesterrat und vom Katholikenrat zu entsendenden Mitglieder werden nach den in diesen Gremien für Wahlen geltenden Regelungen bestimmt.

**§ 3**

(1) Für die Wahlen werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1 Dekanat Magdeburg

Wahlbezirk 2 Dekanat Halle

Wahlbezirk 3 Dekanat Dessau

Wahlbezirk 4 Dekanat Egeln

Wahlbezirk 5 Dekanat Halberstadt

Wahlbezirk 6 Dekanat Merseburg

Wahlbezirk 7 Dekanat Stendal

Wahlbezirk 8 Dekanat Torgau

(2) In den Wahlbezirken sind je 1 Mitglied und je 1 Ersatzmitglied des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates zu wählen.

**§ 4**

Unverzüglich nach Anordnung der Wahl wird in den Wahlbezirken von dem Dechanten und jeweils einer weiteren, von diesem zu benennenden Person aus dem Wahlbezirk, die kein Priester sein darf, der Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung und der vom Bistum erlassenen Richtlinien zuständig.

**§ 5**

- (1) Der Wahlausschuss fordert die Pfarreien des Wahlbezirks schriftlich auf, binnen einer Frist von 4 Wochen Kandidaten für die Wahl zum Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat dem Wahlausschuss schriftlich zu benennen und dabei anzugeben, aus welchen Gründen (z.B. berufliche Stellung, ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen oder politischen Bereich) sie den Kandidaten für geeignet halten. Die Kandidaten sollen möglichst Erfahrungen im Kirchensteuer- und Haushaltswesen oder in der Vermögensverwaltung haben.
- (2) Die Kandidaten müssen katholisch und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie dürfen nicht von Rechten ausgeschlossen sein, die allen Kirchengliedern zustehen. Den Vorschlägen ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten hinzuzufügen, dass er die Wahl als Mitglied oder Ersatzmitglied des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates anzunehmen bereit ist.
- (3) Unmittelbar nach Eingang der Nennungen und nach Ablauf der Frist überprüft der Wahlausschuss, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind. Ergibt die Prüfung, dass der benannte Kandidat diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird er in der Kandidatenliste nicht aufgeführt. Dies wird dem Vorschlagenden und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Der Wahlausschuss fertigt sodann die Kandidatenliste als Stimmzettel an.

Dieser wird zusammen mit einer Erläuterung der Gründe für die Benennung der Kandidaten und einem frankierten, an den Wahlausschuss adressierten Rückumschlag an die Mitglieder eines jeden Kirchenvorstandes der Pfarreien des Wahlbezirkes verschickt. Gleichzeitig sind die Kirchenvorstandsmitglieder aufzufordern, den Stimmzettel bis zu einem kalendermäßig anzugebenden Stichtag (Datum des Poststempels) in dem vorbereiteten Rückumschlag an den Wahlvorstand zurück zu senden.

## **§ 6**

- (1) Die vor Ablauf der Frist eingehenden Stimmzettel werden vom Wahlausschuss nach den Grundsätzen der geheimen Wahl ausgewählt und ausgewertet.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist erstes Ersatzmitglied für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen der Wahlausschuss durch Los.
- (4) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das die Wahlergebnisse mit Angabe aller Stimmenzahlen und etwaiger Losentscheide nebst Namen und Anschriften der Gewählten enthält. Das Protokoll ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und innerhalb von 6 Tagen an das Bischöfliche Ordinariat mit allen anderen Wahlunterlagen einschließlich aller Stimmzettel zu übersenden.

## **§ 7**

Der Generalvikar und der Notar des Bistums prüfen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Sie entscheiden über die Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen. Einsprüche können nur schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der jeweiligen Wahlhandlung beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden. Ergibt die Überprüfung, dass konstitutive Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist, wird eine Wiederholung der Wahlen im betreffenden Wahlbezirk durchgeführt.

## **§ 8**

- (1) Der Generalvikar und der Notar des Bistums stellen das Gesamtergebnis der Wahlen fest. Sie teilen den als Mitglied und Ersatzmitglied Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit. Der Generalvikar veröffentlicht das Ergebnis der Wahlen in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg.
- (2) Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annehme, oder legt er sein Amt nieder, tritt das Ersatzmitglied an die Stelle des Gewählten.
- (3) Ist die Liste der Ersatzmitglieder eines Wahlbezirkes erschöpft, wählen die übrigen Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates das fehlende Mitglied aus dem Wahlbezirk hinzu.

Die Wahlordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 1. März 1999, zuletzt geändert am 1. April 2011, außer Kraft.

Magdeburg, 10. September 2015

Dr. Gerhard Feige  
Bischof